

Aktenzeichen: 5 AR 203/80

Arbeitsgericht Mannheim Beschluß des BAG vom 27. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO 1977 § 36 Nr. 6, § 29 Abs. 1, §§ 35, 281
Abs. 2 Satz 2, § 690 Abs. 1 Nr. 5, § 696 Abs.
1 Satz 1, § 696 Abs. 5 Satz 1; ArbGG § 48
Abs. 1

Leitsatz: Das Amts- oder Landgericht, das seine sachliche
Zuständigkeit verneint und den Rechtsstreit an
das sachlich zuständige Arbeitsgericht verweisen
will (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs.
1 Satz 1 ZPO 1977), braucht nicht vorab die ört-
liche Zuständigkeit zu prüfen. Es kann diese of-
fen lassen.



5 AR 203/80

5 Ca 545/79 H ArbG Mannheim

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. August 1980 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Mannheim bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin fordert vom Beklagten 12.561,92 DM. Sie hat über diesen Betrag beim Amtsgericht Wiesloch einen Mahnbescheid erwirkt. Der Beklagte hat Widerspruch eingelegt. Das Amtsgericht Wiesloch hat zur Durchführung des streitigen Verfahrens den Rechtsstreit von Amts wegen an das Landgericht Kaiserslautern abgegeben. Dieses Gericht hatte die Klägerin im Antrag auf Erlaß eines Mahnbeschei-



- 2 -

des als Gericht, das für ein Streitiges Verfahren sachlich zuständig ist, und bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO 1977) angegeben.

Als der Beklagte vor dem Landgericht Kaiserslautern geltend machte, er sei Arbeitnehmer, sachlich zuständig sei das Arbeitsgericht, kündigte die Klägerin an, daß sie vorsorglich beantragen werde, den Rechtsstreit an das zuständige Arbeitsgericht Kaiserslautern zu verweisen. In der mündlichen Verhandlung vor der Zivilkammer des Landgerichts wurde sodann die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert, "insbesondere im Hinblick auf die Frage der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts". Sodann erging folgender Beschluß:

"Das Landgericht Kaiserslautern erklärt sich für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Arbeitsgericht Kaiserslautern."

Beim Arbeitsgericht Kaiserslautern beantragte die Klägerin, den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Mannheim (Kammer Heidelberg) zu verweisen. Der Beklagte widersprach. Danach erklärte sich das Arbeitsgericht Kaiserslautern für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Arbeitsgericht Mannheim. Zur Begründung wird ausgeführt, daß Mannheim als Gerichtsstand des Erfüllungsortes in Betracht komme. Das Arbeitsgericht Mannheim lehnte die Übernahme des Rechtsstreits ab. Es hält den Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Kaiserslautern für offensichtlich gesetzwidrig.

Der Beklagte hat beantragt, das zuständige Gericht zu bestimmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



II. Als örtlich zuständiges Arbeitsgericht war das Arbeitsgericht Mannheim zu bestimmen.

1. Die vom Arbeitsgericht Kaiserslautern ausgesprochene Verweisung ist bindend (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO 1977). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Damit ist nicht nur eine Rückverweisung mit der Begründung, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden, ausgeschlossen. Sinn und Zweck des § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO fordern auch den Ausschluß von Weiterverweisungen, soweit die Bindungswirkung des ersten Verweisungsbeschlusses reicht. Das liegt im Interesse der rechtsuchenden Parteien. Zu ihren Lasten gehen weitere Zuständigkeitsstreitigkeiten. Die jeweilige Zuständigkeitsfrage soll nur einmal vom verweisenden Gericht geprüft werden (BAG 23, 167 = AP Nr. 8 zu § 36 ZPO; AP Nr. 20 und 22 zu § 36 ZPO [jeweils zu II 2 der Gründe] m. w. N.).

2. Es kommt deshalb darauf an, welche der verschiedenen Zuständigkeitsfragen das Landgericht Kaiserslautern geprüft und beurteilt hat. Dabei ergibt sich der Umfang der Bindungswirkung in erster Linie aus der Beschlußformel. Im Einzelfall kann er auch aus der Prozeßgeschichte entnommen werden (BAG AP Nr. 22 zu § 36 ZPO [zu II 2 b der Gründe]).

Die Beschlußformel weist aus, daß das Landgericht Kaiserslautern nur die Frage der sachlichen Zuständigkeit beurteilt hat, nicht auch die Frage der örtlichen Zuständigkeit. Diese hat es ersichtlich dem Arbeitsgericht Kaiserslautern überlassen wollen. In der Beschlußformel wird das Arbeitsgericht Kaiserslautern nur als das "sachlich zuständige" Arbeitsgericht bezeichnet. Die örtliche Zuständigkeit wird nicht erwähnt.



Aus der Prozeßgeschichte folgt nichts anderes. Das Protokoll der mündlichen Verhandlung, die diesem Verweisungsbeschluß vorausgegangen ist, weist aus, daß die Parteien "insbesondere" die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts Kaiserslautern erörtert haben. Daß die örtliche Zuständigkeit dabei eine Rolle gespielt hätte, ist nicht ersichtlich.

3. Das Verfahren des Landgerichts Kaiserslautern, das seinem Verweisungsbeschluß nur eine auf die Frage der sachlichen Zuständigkeit bezogene Bindung beigelegt hat, war entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts Mannheim rechtlich möglich. Ein Gericht, daß seine sachliche Zuständigkeit verneint und deshalb den Rechtsstreit an das von ihm für sachlich zuständig gehaltene Gericht verweist, braucht nicht notwendig die Frage der örtlichen Zuständigkeit zu prüfen. Es kann diese Prüfung dem Gericht überlassen, an das der Rechtsstreit aus sachlichen Gründen verwiesen wird. Es trifft nicht zu, daß die örtliche Zuständigkeit notwendigerweise mitgeprüft werden muß, bevor ein Gericht wegen fehlender sachlicher Zuständigkeit den Rechtsstreit verweisen muß. Dies ist nicht einmal zweckmäßig. Auf die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit können sich spezifische Rechtssätze aus dem jeweiligen Sachgebiet (hier Arbeitsrecht) auswirken. Denkbar ist auch, daß die örtliche Zuständigkeit erst nach einer weiteren Beweisaufnahme geklärt werden kann. Das sachlich nicht zuständige Gericht braucht in diesem Fall keine Beweise zu erheben. Es kann die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit dem sachlich zuständigen Gericht überlassen. Aus diesem Grunde ist der Senat nicht der Auffassung des OLG München (NJW 1958, 148) gefolgt. Er geht nach wie vor davon aus, daß es nur darauf ankommen kann,



- 5 -

in welchem Umfang das zunächst verweisende Gericht seine Zuständigkeit geprüft und beurteilt hat.

4. Dadurch, daß das zunächst mit der Sache befaßte Landgericht Kaiserslautern nur über die sachliche und nicht auch über die örtliche Zuständigkeit entschieden hat, hat es auch den berechtigten Interessen der Klägerin Rechnung getragen. Nach § 35 ZPO hat die Klägerin unter mehreren zuständigen Gerichten die Wahl. Dieses Wahlrecht hat sie auch für das streitige Verfahren, das sich an das Mahnverfahren anschließt.

Ihr Recht, den Gerichtsstand wählen zu können, hat die Klägerin nicht dadurch ausgeübt, daß sie im Antrag auf Erlaß des Mahnbescheides das Landgericht Kaiserslautern als das ihrer Meinung nach für ein Streitiges Verfahren in Betracht kommende Gericht bezeichnet hat, bei dem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Zu dieser Angabe war sie verpflichtet (§ 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO 1977). An dieses Gericht mußte der Rechtsstreit abgegeben werden (§ 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO 1977). Diese Abgabe ist keine Verweisung im Sinne von § 281 ZPO 1977. Sie bindet das Gericht, an das der Rechtsstreit abgegeben wird, nicht in seiner Zuständigkeit (§ 696 Abs. 5 Satz 1 ZPO 1977). Eine Verweisung des Rechtsstreites nach § 281 ZPO ist danach noch möglich. Die Klägerin konnte bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit abgegeben wurde, ihr Wahlrecht nach § 35 ZPO ausüben.

Das ist zunächst nicht geschehen. Das Landgericht Kaiserslautern hat nur die Frage der sachlichen Zuständigkeit erörtert und beurteilt. Das Wahlrecht hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit konnte die Klägerin deshalb noch vor dem sachlich zuständigen Arbeitsgericht Kaiserslautern ausüben. Sie hat



- 6 -

das dadurch getan, daß sie die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Heidelberg beantragt hat.

5. Darauf, ob das Arbeitsgericht Kaiserslautern die Frage der örtlichen Zuständigkeit richtig beurteilt hat, kann es nicht ankommen. Die Bindungswirkung tritt auch dann ein, wenn das Arbeitsgericht Kaiserslautern zu Unrecht angenommen hätte, Mannheim sei der Ort, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen war (§ 29 Abs. 1 ZPO).

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

